

Forum

Über den Stellenwert des Naturschutzes in der Landespolitik

Mit der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011) dehnte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Jagdzeiten für die Arten Grau-, Saat-, Bläss-, Kanada- und Ringelgans sowie für die Ringeltaube deutlich aus (s. Auszug in Anl. 1). Da diese Änderungen fachlich in keiner Weise zu begründen sind und zudem den vielfältigen Bemühungen des Vogelschutzes zuwiderlaufen, entschloss sich die Mitgliederversammlung unseres Verbandes am 5. November 2011 in Halle, die hier abgedruckte Resolution zu verabschieden, in der die Landesregierung zu Änderungen der Verordnung aufgefordert wird (Anl. 2 u. 3).

Nun war nicht unbedingt damit zu rechnen, dass die Landesregierung diesem Anliegen ohne weiteres nachkäme. Das ebenfalls hier abgedruckte Antwortschreiben des zuständigen Ministers (Anl. 4) erscheint aber in vielerlei Hinsicht bemerkenswert, bezeugt es doch den fehlenden politischen Willen, Belangen des Naturschutzes die gesellschaftlich gewünschte und rechtlich gebotene Geltung zu verschaffen.

Schon die Ausgangsthese des Antwortschreibens, den auftretenden Schäden könne nicht durch Ausgleichszahlungen an die Landwirte begegnet werden, es bliebe also letztlich nur die Abwehr durch Abschüsse, kann nur verwundern. Offenbar wird in Magdeburg übersehen, dass eine Reihe von Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen im Rahmen eines Gänsemanage-

ments Instrumente eines finanziellen Ausgleichs eingeführt haben, die die bestehenden Nutzungs Konflikte durchaus minimieren können. Da die Budgets solcher Programme überschaubar sind, kann auch die schlechte Haushaltslage nicht als Ausrede herhalten.

Die gleich in mehrfacher Hinsicht fachlich unzutreffende Passage des Antwortschreibens, wonach Kanada- und Ringelgans in Sachsen-Anhalt zwar als Brut-, nicht jedoch als Rastvögel selten seien, macht als Reaktion eines Fachministeriums nur betroffen. Denn entweder fehlt es insoweit schon an grundlegenden Informationen um die Avifauna des Landes, was Armutszeugnis genug wäre. Oder aber das nachlässige Abfassen des Schreibens ist letztlich Ausdruck des fehlenden Interesses an einer fachlichen Auseinandersetzung mit den Umweltverbänden.

Diese fachliche Diskussion wurde tunlichst vermieden, man kann auch sagen umgangen, denn weder der Naturschutzbeirat des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, noch das Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde für Naturschutz mit der Staatlichen Vogelschutzwarte in Steckby, noch der vom Minister erwähnte Nabu Sachsen-Anhalt, noch der Ornithologenverband Sachsen-Anhalt sind über die geplanten Änderungen der DVO zum LJagdG vom 21. Februar 2011 informiert, geschweige denn im Vorfeld fachlich angehört worden. Ist das gute Zusammenarbeit?

Dass man schließlich bereit ist, Verstöße gegen das europäische Artenschutzrecht in

Kauf zu nehmen, um bestimmte Lobbygruppen zu befriedigen, wird nicht zuletzt an dem Hinweis deutlich, die Ausweitung der Jagd auf die Ringeltaube setze Erkenntnisse über bislang eingetretene Schäden nicht voraus, es gehe vielmehr darum, möglichen Gefährdungen schon im Ansatz zu begegnen. Mit dieser Begründung ließe sich auch die Eröffnung der Jagd auf Kraniche oder Großtrappen rechtferigen.

Was bleibt ist die nicht ganz neue Erkenntnis, dass Naturschutz und Landwirtschaft schwer in Einklang zu bringen sind, die Landwirtschaft ihren Interessen aber deutlich stärker in der Politik Gehör zu verschaffen vermag. Hier die notwendige Balance herzustellen, ist eine langfristige Herausforderung, der wir uns als anerkannter Naturschutzverband stellen werden.

Der Vorstand

Anlage 1

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 150).

§ 19 Jagdzeiten

(1) Für die nach Landesrecht jagdbaren Tierarten gelten die folgenden Jagdzeiten: ...

(2) Für die nach Bundesrecht jagdbaren Tierarten gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBI. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBI. I S. 1487), die folgenden Jagdzeiten: ...

8. Ringeltauben

a) Alttauben

20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis 31. Oktober und vom 21. Februar bis 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps von drei und mehr Tieren in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen,

b) Jungtauben

ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen,

9. Graugänse

vom 1. August bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Graugänse ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen,

10. Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse vom 1. September bis 15. Januar mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 1. September bis 31. Oktober nur zur Schadensabwehr und nur auf Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagänse ausgeübt werden darf, die in Trupps von mindestens 50 Tieren in landwirtschaftlichen Kulturen, die mit Raps, Wintergetreide oder Gartenbaupflanzen neu bestellt wurden, einfallen.

Anlage 2

OSA e.V., gegründet 1991



- Der Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer

OSA e.V., Mark Schönbrodt • Postfach 730107 • 06045 Halle

Herrn Minister Dr. Hermann Onko Aeikens

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4

39108 Magdeburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon
0345-7769452

Datum
15.11.2011

Resolution des Ornithologenverbandes zur Verlängerung der Jagdzeiten

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Aeikens,

- als anerkannte Naturschutzvereinigung kümmern wir uns seit 1991 um die Belange des Vogelschutzes in unserem Land. Naturgemäß kommt es dabei immer wieder zu Konflikten mit anderen öffentlichen und privaten Interessen, die häufig genug gerade auch in Ihrem Haus zu Tage treten. Aus politischen Gründen mag der eine oder andere Belang stärker gewichtet werden und sich im Zweifel durchsetzen. Allerdings hatten wir bislang zumeist das Gefühl, dass eine sachgerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen stattfindet. Bei der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2011 scheint dies allerdings nicht der Fall zu sein. Sie erweitert nicht nur die Möglichkeit der Jagd auf sehr selten im Land auftretende Arten (Kanada- und Ringelgans), sondern auch auf die Ringeltaube als eine Art, von der keine Erkenntnisse über Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen vorliegen. Zudem ist in der Praxis nicht zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen eines Abschusses zur Schadensabwehr vorlagen, so dass letztlich mit Verstößen zu rechnen ist. Unser Verband sah sich daher veranlasst, auf seiner Mitgliederversammlung am 05. November 2011 die beiliegende Resolution zu verabschieden.
- Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, sich für eine Änderung der Durchführungsverordnung einzusetzen. An einer gemeinsamen Suche nach fachlich begründeten Möglichkeiten der Abwehr von Fraßschäden durch Vögel werden wir uns gern beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Schönbrodt

Anlage: Resolution vom 05. November 2011

www.osa-internet.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Halberstadt • BLZ 810 531 32 • Kto.-Nr. 37017926
Spenden sind steuerlich absetzbar • Steuernummer: 117/142/01575



Anlage 3

Auf der Mitgliederversammlung des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. am 5. November 2011 in Halle/Saale wurde die folgende Resolution verabschiedet:

Resolution des Ornithologenverbandes Sachsen-Anhalt e. V. zur Ausweitung der Jagdzeiten für verschiedene Gänsearten und die Ringeltaube im Land Sachsen-Anhalt

Der Verband hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, dass mit der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 21. Februar 2011 (GVBl. LSA Nr. 5/2011) die Jagdzeiten für die Vogelarten Grau-, Saat-, Bläss-, Kanada- und Ringelgans sowie Ringeltaube deutlich ausgedehnt werden. Diese Regelungen missachten nicht nur die große Bedeutung Sachsen-Anhalts als Lebensraum für diese Arten und entsprechende, vielfach von Bund und Land geförderte Schutzmaßnahmen. Sie stehen auch im Widerspruch zu den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Ökologie der in Rede stehenden Arten.

Der Verband lehnt diese Regelungen ab, da sie gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie verstoßen, soweit die Jagdzeiten in die reguläre Fortpflanzungsperiode ausgedehnt werden,

 sie den Zielen der Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten zuwiderlaufen, eine Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung faktisch ausgeschlossen ist und schon in diesem Jahr mehrfache Verstöße auftraten (z.B. Jagd auf Gänse in Grünlandern und im Anflug auf Schlafplätze),

 Vergrämungsmaßnahmen bei Gänsen nur eingebettet in ein sachgerechtes Gänsemanagement stattfinden dürfen, weil ansonsten

durch eine induzierte höhere Aktivität der Schwärme auch der Nahrungsbedarf zunimmt und mithin potentielle Schäden

 die Gefahr von Fehlabschüssen besteht und damit die Tötung besonders bedrohter Arten,

 keine wissenschaftlichen Erkenntnisse zu von Ringeltauben verursachten Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen in Sachsen-Anhalt vorliegen.

Offensichtlich handelt es sich bei den Ausweiterungen der Jagdzeiten um Zugeständnisse an Jägerschaft und Landwirte im politischen Raum, für die es an einer fachlichen Rechtfer- tigung fehlt. Der Verband fordert deshalb die Landesregierung auf, die Änderungen unver- züglich rückgängig zu machen.

Der Vorstand

Anlage 4

19



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Der Minister

Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Vorsitzenden Mark Schönbrodt
Postfach 73 01 07
06045 Halle/Saale

Resolution des Ornithologenverbandes zur Verlängerung der Jagdzeiten

Magdeburg, 31.01.2012

Sehr geehrter Herr Schönbrodt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. November 2011, mit dem Sie mir die Resolution Ihres Verbandes vom 5. November 2011 zu der Jagdzeitenregelung für verschiedene Gänsearten und die Ringeltaube in der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt übersandt haben. Nach Ihrer Auffassung handelt es sich bei den Ausweitungen der Jagdzeiten um Zugeständnisse an Jägerschaft und Landwirte im politischen Raum, für die es an einer fachlichen Rechtfertigung fehle. Sie fordern deshalb eine Rücknahme dieser Jagdzeitenregelungen.

Hierzu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Angesichts von in einigen Regionen des Landes jährlich wiederkehrenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen durch große Ansammlungen von Wildgänsen auf ihrem Durchzug im Herbst im Winter hat das damalige Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt mit Erlass vom 15. Oktober 1994 eine Reihe von Empfehlungen gegeben, wie diesen Schäden vorgebeugt werden kann. Dabei wurde betont, dass nur ein Bündel von Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit von Landwirten, Jägern, Naturschützern und Behörden vor Ort zum Erfolg führen können. Diese Empfehlungen gelten vom Grundsatz her bis heute fort.

Olsenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
Achtung! Ab 06.02.2012
neue Adresse!
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00



Zu dem empfohlenen Maßnahmebündel gehörte unter anderem die bereits damals bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Aufhebung von Schonzeiten durch die Jagdbehörden zum Zwecke einer Schaden verhütenden Bejagung auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. Zu diesem Zweck musste in jedem Einzelfall ein Antrag durch betroffene landwirtschaftliche Betriebe bei der Jagdbehörde gestellt werden. Hiervon wurde in der Vergangenheit in den betroffenen Regionen regelmäßig Gebrauch gemacht. Oftmals war dabei der Schaden jedoch schon eingetreten.

Nach wie vor kommt es in Sachsen-Anhalt jährlich zu Schäden durch rastende Wildgänse. Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erleiden dadurch zum Teil erhebliche Ertragsausfälle und Einkommensverluste. Diese Schäden unterliegen weder der Ersatzpflicht für Wildschäden nach dem Bundesjagdgesetz noch besteht eine Möglichkeit für Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand.

Aus diesem Grunde ist es weiterhin erforderlich und liegt es in der Mitverantwortung des Landes, im Interesse der Betriebe die Schäden in erträglichen Grenzen zu halten. Eine auf Schadenabwehr gerichtete Bejagungsmöglichkeit an gefährdeten Flächen ist deshalb auch künftig unverzichtbar. Mit der eingangs genannten Landesverordnung wurde diese Möglichkeit generell geregelt und damit die Genehmigung in jedem Einzelfall abgelöst. Die Bejagung von Wildgänsen und Ringeltauben außerhalb der vom Bund festgesetzten Jagdzeiten wurde jedoch an klare Maßgaben geknüpft. Diese setzen in der Praxis die Feststellung eingetretener oder zu befürchtender Schäden in der Regel durch den jeweiligen Landwirt voraus. Eine Gefahr von Verstößen gegen die Voraussetzungen im Verbund mit einer ständigen Ausweitung der Jagdzeit auf Wildgänse und Ringeltauben sehe ich insofern nicht.

Somit wird auch die Bejagung der bei uns als Brutvögel jedoch nicht als Rastvögel selten vorkommenden Kanada- und Ringelgänse nicht erweitert. Ohnehin spielen nach der Jagdstreckenstatistik diese Gänsearten in Sachsen-Anhalt jagdlich so gut wie keine Rolle. Auch ist die Schaden verhütende Bejagung von Ringeltauben unabhängig von Erkenntnissen über bisherige Schäden zu sehen. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit, einer Gefährdung landwirtschaftlicher Kulturen durch Wildgänse oder Ringeltauben mittels Bejagung schon vom Ansatz her begegnen zu können, so dass übermäßige Schäden erst gar nicht eintreten.

Entgegen Ihrer Auffassung verstößt die Jagdzeitenregelung für Wildgänse und Ringeltauben nicht gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie, sondern ist durch Artikel 9 dieser Richtlinie gedeckt. Außerdem sind nach § 47a des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt bei Rechten nach diesem Gesetz sowie bei Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere Geboten, Einschränkungen von Verboten,

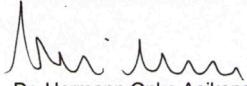
Seite 3/3

Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen die Einschränkungen aus den Artikeln 7 bis 9 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Artikel 12 bis 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu beachten. Auch möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit der jüngsten Jagdgesetznovelle die Jagdausübung auf jagdbare Wildgänse an und auf Schlafgewässern gesetzlich verboten wurde. Damit wurde einem wesentlichen Anliegen des Naturschutzes gefolgt.

Nicht zuletzt hervorheben möchte ich an dieser Stelle, dass ich mich bei der langjährigen Diskussion um die Wildgänseproblematik auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem NABU Sachsen-Anhalt stützen konnte. Mir ist sehr daran gelegen, die gute Zusammenarbeit sowohl mit dem NABU, als auch Ihrem Verband fortzusetzen.

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen mit meinen Ausführungen die Hintergründe der Jagdzeitenregelung näher bringen konnte. Sofern Ihrerseits noch weitere Fragen bestehen, bitte ich Ihnen gerne an, diese bei einem Gespräch auf Arbeitsebene zu klären. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte zur Terminabsprache an den zuständigen Abteilungsleiter meines Hauses, Herrn Peter Wenzel (Telefon 0391/567 1904).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hermann Onko Aeikens

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Apus - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [17_2012](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Forum Über den Stellenwert des Naturschutzes in der Landespolitik](#)
[114-120](#)